



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

**Christensen, Ralph: "Vagheit in Rechtstheorie und Linguistik:**

**Problem oder Chance" In: SOULL – Sources of Language and Law,  
<https://legal-linguistics.net> (Last update: 7.7.2020)**

All rights reserved.

**Vagheit in Rechtstheorie und Linguistik:**

**Problem oder Chance**

Vagheit taucht als Terminus in den 70er Jahren in der juristischen Diskussion auf. Einmal erscheint es als zu überwindender Störfaktor im Subsumtionsmodell und zum anderen als Chance für juristische Argumentation. Das hängt davon ab, ob man die statische Struktur oder den dynamischen Ablauf juristischen Handelns betrachtet.

## 1. Das deduktive Verständnis juristischer Argumentation

In Frankfurt wurde seit 1974 unter Forderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine Untersuchung durchgeführt, welche von Hubert Rottleuthner und Hans-Joachim Koch geleitet wurde. Der Bericht von Hans-Joachim Koch über dieses Projekt trägt den gut gewählten Titel: „Das Frankfurter Projekt zur juristischen Argumentation: Zur Rehabilitation des deduktiven Begründens juristischer Entscheidungen.“<sup>1</sup> Zunächst wird uns eine Projektbeschreibung dargestellt, dann ein deduktives Begründungsmodell gegen theoretische Einwände verteidigt und schließlich am Ende dessen Leistungen hervorgehoben. In dem Forschungsprojekt sei es nicht um die Frage nach den tatsächlichen Determinanten juristischen Entscheidens gegangen, sondern um die Frage von deren Akzeptabilität.<sup>2</sup> Man wollte Urteile nicht erklären, sondern ihre Begründungen rekonstruieren.

Die Semantik der Sprache erscheint als vorgegeben. Das Problem besteht im Finden der letzten Grundlage, nicht in einer praktischen Überprüfung. Der Umstand, dass juristisches Tun über Einwände prozediert und in einem Verfahren realisiert werden muss, kommt nicht vor. Es geht in der Sache nur um die Begründung eines Erkenntnisprozesses.

---

<sup>1</sup>Hans-Joachim Koch, Das Frankfurter Projekt zur juristischen Argumentation: Zur Rehabilitation des deduktiven Begründens juristischer Entscheidungen, in: ARSP Beiheft Nr. 14, 1978, S. 59 ff.

<sup>2</sup>Ebd., S. 60.

## a) Das deduktive Schema

Ausgangspunkt ist die Forderung nach deduktiver Begründung. Woher wir diese Forderung beziehen, wird nicht gesagt. Aber jedenfalls ist klar, dass wir sie auf zwei Stufen einzulösen haben: einmal im Hauptschema und dann im Nebenschema. Das Hauptschema besteht aus einer Norm, welche über semantische Interpretationen mit singulären empirischen Sätzen verbunden wird.

Der erste Schritt in Kochs Modell ist ein sprachlicher: „Stufe 1 fordert die Feststellung des mit der Gesetzesformulierung Gesagten. Das ist, nimmt man es genau, leichter gesagt als getan, aber nicht unmöglich. Unmöglichkeit suggeriert die moderne Hermeneutik; übergroße Schwierigkeiten bisweilen die analytische Sprachphilosophie. Entscheidend bleibt, was sich ohne theoretische Überspitzungen für das praktische Entscheiden ausmachen lässt. Was der Gesetzgeber gesagt hat, wird durch Wortgebrauchsregeln bestimmt. Im Fachsprachgebrauch der Bedeutungstheoretiker spricht man auch von Sprachkonventionen. Das sind zum Teil explizit festgelegte, meist aber in einer bestimmten Sprechergruppe implizit geltende Regeln.“<sup>3</sup> Die Erwähnung der Sprechergruppe legt die Frage nahe, welche denn gemeint sei. Sie würde, sagt uns Rüßmann, vom Gesetz festgelegt. Dieses sei aber normalerweise nicht für Laien geschrieben.<sup>4</sup> Das legt nahe, dass wir hinter dem Vorhang der Objektivität wieder einmal uns selbst finden: die Juristen mit ihrem Soziolekt.

Aber selbst wenn es der Soziolekt der Laien wäre und es einen solchen gäbe, stellt sich die Frage, wie man an deren implizites Regelwissen herankommen kann: „Es gibt dafür ein primitives und ein elaboriertes Verfahren: die Lehnstuhlmethode einerseits und eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Erhebung der Regeln im Rahmen einer relevanten Sprechergruppe andererseits. Für praktisch tätige Juristen bleibt schon aus Kostengründen regelmäßig nichts anderes, als die durch Selbstbefragung gekennzeichnete Lehnstuhlmethode.“<sup>5</sup> Empirische Ermittlungen der Sprachkonvention durch Befragen der Sprecher hört sich sehr objektiv an. Aber die Objektivität wird gleich wieder relativiert, wenn Rüßmann nämlich die Lehnstuhlmethode zur einzigen erklärt: „Die primitive wie die elaborierte Methode werden nämlich in allen halbwegs interessanten Fällen Bedeutungsspielräume zutage fördern, Phänomene der Vagheit und Mehrdeutigkeit sowie des zeitlich und/oder personell inkonsistenten Sprachgebrauchs. Entscheidungsmöglichkeiten auf der Stufe der Sprachanalyse beschränken sich deshalb zunächst auf das Ausscheiden absolut sprachwidriger Auslegungshypothesen sowie auf die Anerkennung der Auslegungshypothesen, deren Verwerfung absolut sprachwidrig wäre.“<sup>6</sup> Absolut sprachwidrig wäre nur eine Äußerung, die für niemand verständlich ist. Alles was verständlich ist, kann nicht sprachwidrig sein. Dafür braucht man weder empirische Erhebungen, noch die Lehnstuhlmethode.

<sup>3</sup>Helmut Rüßmann, Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzesbindung, in: Robert Alexy/Hans-Joachim Koch/Lothar Kuhlen/Helmut Rüßmann (Hrsg.), Elemente einer juristischen Begründungslehre, Baden-Baden 2003, S. 135 ff., S. 147.

<sup>4</sup>Ebd., S. 147, Fn. 47.

<sup>5</sup>Rüßmann, ebd., S. 147.

<sup>6</sup>Rüßmann, ebd., S. 148.

Aber hier geht es ja nicht um Linguistik, sondern darum, den Soziolekt einer bestimmten Sprechergruppe verbindlich zu machen. Deswegen möchte man auch verständliche Äußerungen aus der Sprache ausschließen können. Dazu brauchen wir Objektivität. Denn: „Selbstsichere Bekenntnisse vermögen empirische Belege nicht zu ersetzen.“<sup>7</sup> Könnte man denn solche Sprachkonventionen, wenn es sie denn gäbe, empirisch feststellen? Seinen Gegnern hält Koch gerne entgegen, dass empirische Belege für die vorgeschlagene Verständnisweise fehlten.<sup>8</sup> Gewinnen will er diese Belege durch empirische Erhebungen über Sprachkonventionen. Nur aus Kostengründen soll die Selbstbefragung der Fremdbefragung vorzuziehen sein.<sup>9</sup>

Natürlich können wir bei Selbstbefragung unserer Sprachkompetenz Informationen gewinnen, die uns einen ersten Einstieg in die Überprüfung von Verständnisweisen oder Lesarten liefern. Deswegen steht auch am Anfang der klassischen juristischen Auslegungsregeln der Wortlaut. Aber dass wir durch dieses Besinnen die herrschende Sprachkonventionen feststellen, wäre eine Selbstüberschätzung, der jedes Maß fehlt: „Das ‚Verstehen einer Sprache‘ ist wohl in der Regel nur ein durchschnittliches oder sogar unterdurchschnittliches Kennen dieser Sprache, d.h. der Phonemik und Graphemik, der geläufigsten Vokabeln und grammatischen Strukturen usw. Eine ‚natürliche Sprache‘ kennt ja total niemand. Weshalb jede natürliche Sprache immer wieder für noch eine Überraschung gut ist.“<sup>10</sup> Die Spracherwerbsforschung hat tatsächlich empirisch etwas belegt, den Umstand nämlich, dass so genannte „native speaker“ ihre Kompetenz überraschend schnell verändern und verlieren. Außerdem haben sie falsche und sogar manchmal abstruse Vorstellungen über ihre Sprache. Es fehlt ihnen die metareflexive Kompetenz, um ihre Fähigkeiten zu thematisieren und sie wissen nichts darüber, wie man mit Sprache in nicht-natürlichen Gebrauchskontexten umgeht. Das hat in der Linguistik zu der Regel geführt: „Never trust a native speaker“.<sup>11</sup> Natürlich hat man als Laie von vielen Wissenschaften Folklore-Vorstellungen,<sup>12</sup> aber gerade die über Sprache sind besonders stabil. Viele glauben, ihre Sprache zu beherrschen und müssen dann beim Aufschlagen eines Wörterbuchs feststellen, dass sie nur einen kleinen Teil davon kennen.

<sup>7</sup>Koch/Rüßmann, S. 149, Fn. 67.

<sup>8</sup>Vgl. Koch/Rüßmann, S. 149, die Auseinandersetzung mit Putnam.

<sup>9</sup>Vgl. dazu Helmut Rüßmann, Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzesbindung, in: Robert Alexy/Hans-Joachim-Koch/Lothar Kuhlen/Helmut Rüßmann (Hrsg.), Elemente einer juristischen Begründungslehre, Baden-Baden 2003, S. 135 ff., S. 147.

<sup>10</sup>Fritz Hermanns, Linguistische Hermeneutik. Überlegungen zur überfälligen Einrichtung eines in der Linguistik bislang fehlenden Teilfaches, in: Angelika Linke/Hanspeter Ortner/Paul R. Portmann-Tselikas (Hrsg.), Sprache und mehr, Tübingen 2003, S. 125 ff., S. 137.

<sup>11</sup>Dieter Stein, Vom Bedeuten in der Sprach- und Rechtswissenschaft, in: Julian Krüper/Heike Merten/Martin Morlok (Hrsg.), An den Grenzen der Rechtsdogmatik, Tübingen 2010, S. 139 ff., S. 141. Vgl. zu diesem Problem im Übrigen die Dissertation von Susan Dostert, Multilingualism and the Concept of „native speaker“, Düsseldorf 2009, unter [http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Anglistik/Anglistik\\_III/PDF/Publications/Dieter%20Stein%20-%20Weltsprache%20Englisch.pdf](http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Anglistik/Anglistik_III/PDF/Publications/Dieter%20Stein%20-%20Weltsprache%20Englisch.pdf); außerdem Alan Davies, The native Speaker: Myth and Reality, Clevedon 2003.

<sup>12</sup>Dieter Stein, ebd., S. 140.

Würde sich an diesem Befund etwas ändern, wenn man statt eines einzelnen Sprechers eine signifikante Stichprobe befragen könnte? Davon gehen Koch und Rüßmann aus. Sie begründen dies allerdings nicht: „Natürlich sollen Juristen nicht zu empirischen Linguisten ausgebildet werden. Insofern müssen sie mit den Methoden empirischer Bedeutungsforschung nicht vertraut sein.“<sup>13</sup> Nein, das sollten sie nicht, die Einzelheiten heutiger computergestützter Corpusanalysen sind interdisziplinär nicht vorauszusetzen. Aber die Autoren sagen selbst: „Sie sollten aber gewissen Grundlagenprobleme empirischer Bedeutungsforschung im Ansatz kennen.“<sup>14</sup> Zu den selbstverständlichen Grundlagen des Fachs Sprachwissenschaft gehört die Einsicht, dass eine Theorie über die Sprache nicht dadurch widerlegt wird, dass ein Sprecher Fehler macht. Wenn jemand „die Bach“ sagt, ist dies keine Falsifikation einer grammatischen Theorie. Dies wird auch in den Texten über die wissenschaftstheoretische Einordnung der Linguistik immer wieder betont. Selbst Sprachwissenschaftler, die sich am kritischen Rationalismus orientieren, sagen von ihrer Wissenschaft, sie sei „offensichtlich nicht in dem Sinne empirisch, dass sie beschreibt, wie die Leute tatsächlich reden. Es ist sogar anzunehmen, dass dies überhaupt nicht systematisch erfasst werden kann.“<sup>15</sup> Vielleicht muss ein Rechtswissenschaftler dies tatsächlich nicht wissen. Aber die ganze Debatte ist auch in der Rechtstheorie schon dargestellt worden.<sup>16</sup> Durch Befragung läßt sich also nichts feststellen. Eine nach heutigen Standards durchgeführte Korpusanalyse kann Gebrauchsbeispiele aufweisen. Aber jede Systematisierung enthält aus der Sicht der heutigen Linguistik einen normativen Anteil.

In Kochs Auffassung steckt ein grundlegendes Missverständnis der empirischen Arbeit von Sprachwissenschaftlern: „Zunächst verlangen die Juristen von der sprachwissenschaftlichen Empirie eine klare Abgrenzung von Bedeutungsermittlung und Bedeutungsfestsetzung. Die Bedeutungsermittlung soll dabei auf objektive, nicht interpretationsbedürftige Daten gestützt werden, während die Festsetzung ein nicht mehr als bloße Erkenntnis zu rechtfertigendes Moment von Interpretation enthält. Wenn diese Frage ernsthaft untersucht wird, ist schnell ersichtlich, dass der Wunsch, über semantische Regeln zu einer festen und interpretationsfreien Basis für das Problem der Gesetzesbindung zu gelangen, nicht einlösbar ist.“<sup>17</sup> In einer Corpusanalyse werden Beispiele gesammelt. Sie verbessern unser Wissen über die Sprache und erlaubt eine Systematisierung. Aber diese Systematisierung ist immer relativ zum Corpus und beansprucht niemals, die feststehende Konvention des allgemeinen Sprachgebrauchs zu ermitteln. Schon gar nicht kann eine solche Systematisierung dazu führen, verständliche Sprachweisen aus der Sprache auszuschließen.

---

<sup>13</sup>Koch/Rüßmann, S. 188 f.

<sup>14</sup>Ebd., S. 198.

<sup>15</sup>H. Brand, Kritischer Rationalismus und Sprachwissenschaft. Ein Einführung, in: Ludwig Jäger (Hrsg.), Erkenntnistheoretische Grundfragen der Linguistik, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 137 ff., S. 147.

<sup>16</sup>Ralph Christensen, Was heißt Gesetzesbindung?, Berlin 1989, S. 78 ff.

<sup>17</sup>Ralph Christensen, Was heißt Gesetzesbindung?, Berlin 1989, S. 83.

Aber neben der empirischen Befragung schlägt Koch als zweites Mittel zur Feststellung einer Sprachkonvention das Wörterbuch vor. Hier stoßen wir aber auf das gleiche Problem eines grundlegenden Missverständnisses. Die Lexikologie versteht sich nicht als empirische Feststellung des Sprachgebrauchs.<sup>18</sup> Das Wörterbuch will kein Sprachgesetzbuch sein. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von Gebrauchsbeispielen zu bestimmten Zwecken. Das Wörterbuch vervielfacht die Möglichkeiten zum Verstehen eines Textes, macht Lesarten auch vergleichbar und erschließt Plausibilitätskontexte, kurz, es verbessert die Technik grammatischer Auslegung in vielfacher Weise. Aber es stellt keine Sprachkonventionen fest und es kann auch nicht verwendet werden, um das normative Bewerten von Lesarten zu externalisieren. Die Verwendung von Wörterbüchern verschafft also eine gute Grundlage für die Argumentation, aber es kann die Argumentation nicht durch Erkenntnis ersetzen.

## **b) Schranken eines deduktiven Modells**

Bisher ging es um zusätzliche Prämissen, mit denen über ein deduktives Nebenschema die Vorstellung von der Gesetzesanwendung als Ableitung gerettet werden sollte. Zu diskutieren ist nun, inwieweit diese Vorstellung dem juristischen Tun überhaupt prinzipiell angemessen ist.

### **aa) Das Verständnis der Gesetzesbindung**

Der Richter ist nach Art. 20 Abs. III und 97 Abs. I GG an das Gesetz gebunden. Die deutsche Rechtsordnung liefert ihm das Gesetz als vom Parlament oder der Exekutive formulierten Text. Die Entscheidung des vorgelegten Falles muss er als Lesart dieses Textes darstellen können. Lesarten von Texten sind meistens von Leser zu Leser sehr unterschiedlich, und man kann gut darüber streiten. Im Alltag kann man einen solchen Streit meistens dahinstehen lassen. Nicht dagegen im Recht. Wenn der Richter mit seiner Tätigkeit beginnt, gibt es meistens schon einen erbitterten Kampf der Parteien um die Lesart des Geschehens und die Lesart des Gesetzes.<sup>19</sup> Der Richter kann diesen Streit nicht dahinstehen lassen, sondern muss die verschiedenen Lesarten bewerten. Dies ist das Kernproblem juristischer Argumentation.

Nun ist der Richter bei seiner Tätigkeit durch seine Rolle zur Objektivität angehalten. Die Bewertung von Lesarten ist aber nur schwer zu objektivieren. An dieser Stelle liegt die Schwierigkeit des juristischen Denkens und auch das Risiko einer Verdinglichung. Man sucht nach einer Instanz, welche Objektivität garantiert. Es ist das zentrale Anliegen, der von Koch, Rüßmann und anderen entwickelten analytischen Begründungslehre die Möglichkeit der Gesetzesbindung

---

<sup>18</sup>Vgl. zum empirischen Selbstverständnis der Lexikologie grundlegend Anja Lobenstein-Reichmann, *Medium Wörterbuch*, in: Friedrich Müller (Hrsg.), *Politik, (Neue) Medien und die Sprache des Rechts*, Berlin 2007, S. 279 ff., mit umfassenden Nachweisen. Vgl. dazu Ralph Christensen/Hans Kudlich, *Theorie richterlichen Begründens*, Berlin 2001, S. 148 ff..

<sup>19</sup>Friedrich Müller/Ralph Christensen/Michael Sokolowski, *Rechtstext und Textarbeit*, Berlin 1997, S. 39 ff.

zu verdeutlichen. Sie wollen dabei die klassische Lehre präzisieren, welche davon ausging, „dass im sprachlich klaren Kernbereich einer Gesetzesnorm Rechtsanwendung durch bloße Subsumtion in einem ausschließlich deduktiven Verfahren stattfinden kann, in diesem Bereich Gesetzesbindung mithin möglich ist.“<sup>20</sup> Daran sei zunächst einmal richtig, dass das Gesetz im deduktiven Hauptschema die Prämisse der Entscheidung festlege. Aber wenn damit gemeint werde, dass die Entscheidung auch durch das Gesetz determiniert sei, so könne man das nur für einen Teilbereich bejahen: „Ich spreche den Bereich an, indem die anzuwendende Gesetzesnorm genau die Begriffe verwendet, mit denen der zu entscheidende Fall beschrieben wird. In allen anderen Fällen wird das deduktive Begründungsverfahren, der Subsumtionsschluss, erst möglich, wenn die zwischen der Normformulierung und der Sachverhaltsbeschreibung bestehende Kluft überwunden wird.“<sup>21</sup> Diese Kluft sei durch ein zusätzliches Element zu überwinden, welches das Gesetz selbst nicht festlegt. Jetzt taucht im deduktiven Modell die als Regelsystem verstandene Sprache auf: „Auch über seinen sprachlich klaren Kernbereich entscheidet nicht das Gesetz, sondern die an das Gesetz herangetragene Sprache.“<sup>22</sup> Die Kluft zwischen Gesetz und Sachverhalt soll also nicht durch Argumentation überwunden werden, sondern durch eine Verkettung von Regeln. Der Abstand zwischen Sachverhaltsprämisse und Normprämisse wird „durch die Aufnahme weiterer Prämisse überbrückt (...), welche die Sachverhaltsbeschreibung und den Voraussetzungsteil des Normsatzes miteinander verbinden. Hier handelt es sich regelmäßig um semantische Interpretationen (Auslegungshypothesen) der im Voraussetzungsteil des Normsatzes verwendeten Begriffe mit Richtung auf die zur Beschreibung des individuellen Sachverhalts verwendeten Begriffe.“<sup>23</sup> Zusammenfassend kann man dann sagen: „Das Gesetz bindet, weil die Sprache bindet, in der der Gesetzgeber zu uns spricht.“<sup>24</sup>

Es geht also um Bindungen, die nicht in der Argumentation liegen, sondern dieser als objektive Instanzen entzogen sind. Darin liegt natürlich ein grundlegendes Missverständnis von möglichen Bindungen, die Menschen eingehen können. Zwar kann man Menschen mit Ketten binden. Daran knüpft das zwanghafte PPC-Schema an. Aber mit der von der Verfassung geforderten Gesetzesbindung sind Bindungen gemeint, die wir in unserem Handeln eingehen. Eine Tradition ist komplexer als eine Kette. Deswegen ist die Bindung der Richter auch komplexer als eine Fesselung. Genau diese Spezifität der Gesetzesbindung verschwindet im PPC-Schema.

---

<sup>20</sup>Helmut Rübmann, Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzesbindung, in: Robert Alexy/Hans-Joachim Koch/Lothar Kuhlen/Helmut Rübmann, Elemente einer juristischen Begründungslehre, Baden-Baden 2003, S. 135 ff., S. 136.

<sup>21</sup>Ebd.

<sup>22</sup>Ebd.

<sup>23</sup>Ebd., S. 138.

<sup>24</sup>Ebd., S. 139.

## bb) Einwände gegen das deduktive Modell

Einwände dagegen finden sich schon in der klassischen Lehre der Auslegung, wie sie von Larenz zusammenfassend dargestellt wurde. Dieser will mit der Lehre vom Typusbegriff zeigen, dass es Begriffe gibt, die einem semantischen Aushandlungsprozess unterliegen und deswegen nicht einfach in den Subsumtionsmechanismus eingefüttert werden können: „Das Subsumtionsschema setzt voraus, dass der Oberbegriff, dem der Tatbestand des Rechtsatzes entspricht, durch die Angabe aller der Merkmale definiert werden kann, deren Vorliegen sowohl erforderlich ist, wie hinreichend ist, um unter ihnen zu subsumieren. Die Unterordnung eines bestimmten Sachverhalts S unter dem Tatbestand T im Wege eines Subsumtionsschlusses ist daher nur dann möglich, wenn T durch die Angabe hinreichend bestimmter Merkmale vollständig definiert werden kann, mit anderen Worten, wenn es sich bei der Kennzeichnung von T durch die Merkmale  $M_1$  bis  $M_x$  um die Definition eines Begriffs handelt. Das ist aber, wie wir früher gesehen haben, keineswegs immer der Fall. Typen und ausfüllungsbedürftige Wertungsmaßstäbe entziehen sich einer solchen Definition, auch wenn sie durch die Angabe leitender Gesichtspunkte, charakteristischer Züge und durch Beispiele umschrieben und deutlich gemacht werden können.“<sup>25</sup> Larenz will dartun, dass ein Begriff nicht immer semantisch verfügbar ist, sondern dass in vielen Rechtsstreitigkeiten gerade der Begriff erst geformt werden muss. Wenn sich die Frage stellt, ob ein aufgebockter Wohnwagen ein Bauwerk ist, dann geht es nicht nur um die Subsumtion, es geht auch um den Begriff des Bauwerks. Dieser wird vielmehr erst semantisch ausgearbeitet, indem man ihn ausfüllt durch Vergleiche mit vielen Fällen, in denen er schon verwendet wurde. Erst wenn die Semantik stabilisiert ist, kann die Logik wieder greifen. Es handelt sich also bei Larenz um eine realistische Einschätzung dessen, was die Logik für praktische Rechtsarbeit leisten kann.

## cc) Das Ausweichen vor der Kritik

Koch muss deshalb zur Verteidigung seines deduktiven Begründungsmodells sich mit der Kritik der herkömmlichen Lehre, wie sie Larenz beispielhaft zusammengefasst hat, auseinandersetzen. Dabei ist auffällig, dass er gerade den entscheidenden Punkt in der Äußerung von Larenz, nämlich in Bezug auf Beispiele, weglässt. Koch entwickelt seine Position, indem er den Schauplatz wechselt. Er bezieht sich nicht auf semantische Probleme, sondern auf die juristische Begriffs- und Definitionslehre. Hier soll nun nicht die juristische Begriffslehre dargestellt und diskutiert werden. Nur ihre grundlegende Struktur muss man im Auge behalten: Juristen formen ihre Begriffslehre nicht von linguistischen Fragestellungen her, sondern für ihre juristischen Zwecke. Diese liegen in der Entscheidung von Fällen und dafür wiederum muss am Ende eine syllogismusähnliche Beziehung zwischen Gesetz und Fall hergestellt werden können. Deswegen ergibt sich die Einteilung durch die Art und die Stärke der Abweichung von einem sofort subsumtionsbere-

---

<sup>25</sup>Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1971, S. 259.

iten Begriff. Man unterscheidet folglich unbestimmte Begriffe, Ermessensbegriffe, normative Begriffe und eben auch Typusbegriffe.<sup>26</sup> Dass eine solche Einteilung für einen Sprachwissenschaftler keinen Sinn macht, ist klar. Trotzdem kann man nicht an dem Sachproblem vorbeigehen, das hinter solchen Katalogisierungen steckt. Das Problem liegt darin, dass in Argumentationen normalerweise die Semantik von Begriffen lokal ausgearbeitet werden muss.<sup>27</sup> Auf dieses Problem könnte man nun reagieren, indem man eine „Zeitlogik“ ausarbeitet, was aber nicht aussichtsreich ist.<sup>28</sup> Stattdessen muss man die Bestimmung des Verhältnisses von Logik und Argumentation neu justieren. Argumentieren kann man nicht länger als bloßes Anwenden der Logik der begreifen. Vielmehr bereitet die Logik die Bühne, auf der semantische Verschiebungen erst sichtbar werden. Auf dieser Bühne vollzieht sich der Vorgang der Argumentation.<sup>29</sup> Man braucht die Logik sozusagen in drei verschiedenen zeitlichen Zusammenhängen. Zunächst um überhaupt Verschiebungen zu erkennen und dann um die Argumentation über diese Verschiebungen zu strukturieren und schließlich wenn dies abgeschlossen ist für die Folgerungen. Die Logik ist also als Bühne vollkommen unverzichtbar. Aber die Bühnentechnik ist nicht das Stück. Sein Fortgang kann nicht als Anwendung der Logik rekonstruiert werden. Genau das ist aber das Anliegen von Koch. Er will aus dem Bühnentechniker den Regisseur machen. Deswegen übergeht er das semantische Problem, dass Begriffe, wenn sie umstritten sind, eben nicht einfach angewendet werden können. Stattdessen begibt er sich auf einen ganz anderen Schauplatz, den der Definitionslehre.<sup>30</sup> Diese könne auf abstufbare Begriffe Rücksicht nehmen: „Larenz’ Standpunkt lässt sich knapp in drei Behauptungen zusammenfassen: 1. Eine Definition kann nur in Form einer Äquivalenz gegeben werden, wobei das Definiens aus einem Merkmal oder einer Konjunktion von Merkmalen bestehen muss. 2. Es ist erforderlich, den Gebrauch einer Anzahl sprachlicher Ausdrücke so zu normieren, dass nicht von einer Definition gesprochen werden kann (Beispiel: „Tierhalter“). 3. Eine deduktive Entscheidungsbegründung ist nur möglich, wenn die semantische Interpretationsprämisse eine Definition darstellt.“<sup>31</sup> Diese Zusammenfassung ist nicht tendenziös, sie verfehlt vielmehr das Wesentliche an dem, was Larenz an Problembeschreibung gibt. Es geht ihm nicht um die Definitionslehre, sondern es geht ihm darum, dass die Semantik von Begriffen nicht einfach vorhanden ist,

<sup>26</sup>Vgl. dazu Ralph Christensen/Hans Kudlich, *Theorie richterlicher Begründens*, Berlin 2001, S. 132 ff.

<sup>27</sup>Vgl. dazu Arnulf Deppermann, *Semantische Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zur wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden*, in: Geert-Lueke Lüken (Hrsg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 141 ff. m.w.N.

<sup>28</sup>Vgl. dazu Harald Wohlrapp, *Jenseits von Logizismus und Zweckrelativismus: Zur Rolle der Logik im Argumentieren*, in: *Dialektik* 1999/1, S. 25 ff., S. 34.

<sup>29</sup>Harald Wohlrapp, ebd., S. 33 ff.

<sup>30</sup>Hans-Joachim Koch, *Das Frankfurter Projekt zur juristischen Argumentation: Zur Rehabilitation des deduktiven Begründens juristischer Entscheidungen*, in: *ARSP Beiheft* Nr. 14, 1978, S. 74.

<sup>31</sup>Hans-Joachim Koch, *Das Frankfurter Projekt zur juristischen Argumentation: Zur Rehabilitation des deduktiven Begründens juristischer Entscheidungen*, in: *ARSP Beiheft* Nr. 14, 1978, S. 74.

sondern lokal ausgearbeitet werden muss durch Bezug auf andere Fälle. Dieses Kernproblem kommt in der „Reformulierung“ von Koch nicht vor. Deswegen geht sein Einwand gegen Larenz auch ins Leere: „Die definitionstheoretische Prämisse (1.) gibt einen seit langem überholten Stand der Definitionslehre wieder. Das gilt sowohl für die logische Struktur des Definiens wie für die Forderung nach Äquivalenzverknüpfung von Definiendum und Definiens. Das Definiens kann eine sehr komplexe Struktur haben und unter anderem auch aus Disjunktionsgliedern bestehen.“<sup>32</sup> Larenz wollte nicht die moderne Definitionslehre angreifen. Das hat ihn gar nicht interessiert. Interessiert hat ihn dagegen die Frage, wie man im Recht mit dem Problem umstrittener Begriffe umgehen kann. An diesem Problem geht Koch vorbei. Trotzdem muss sogar er zugeben, dass Begriffe nicht einfach subsumtionsbereit sind. Sie bedürfen vielmehr einer Auslegung, und über diese Auslegung gibt es Streit. Jetzt müsste also das Problem lokaler semantischer Aushandlungsprozesse auftauchen. Aber der Bühnentechniker will unbedingt Regisseur werden. Deswegen sagt er, dass deduktive Entscheidungsbegründungen auch für den Bereich unbestimmter oder vager gesetzlicher Begriffe möglich sei, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen: „Wenn sich Vagheit so beschreiben lässt, dass die Bedeutung eines Prädikat durch je hinreichende Bedingungen des Zusprechens bzw. des Absprechens festgelegt ist, dann ist eine Einschränkung, ja sogar Beseitigung des Bereichs der Unbestimmtheit durch disjunktive Hinzufügung weiterer Zu- bzw. Absprechensregeln ohne Weiteres möglich.“<sup>33</sup> Aber eben nur, wenn sich ein semantischer Streit als Vagheit oder Unbestimmtheit von Begriffen beschreiben lässt. Das ist schon deswegen unplausibel, weil wir dann gar keinen Streit hätten, sondern lediglich ein Erkenntnisproblem.<sup>34</sup> Dies wäre dann nicht durch Argumentation, sondern durch Didaktik zu lösen.

### c) Das Scheitern eines deduktiven Schemas

Wenn Menschen miteinander sprechen, sagen sie manches und denken sich außerdem vieles hinzu. Kommunikation kann überhaupt nur funktionieren, weil es neben der expliziten Ebene eine weitere Ebene gibt. Diese mitgedachten Ebenen sind die Quelle für viele Abkürzungen in der Verständigung, grundlegend für funktionierende Scherze und leider auch häufig verantwortlich für schwerwiegende Missverständnisse. Die witzig gemeinte Frage „Ist es nur ein Betrüger, oder sogar ein Promovierter?“ setzt ein gemeinsames Wissen über Zeitereignisse voraus, offenbart aber auch eventuell diametral entgegengesetzte Einschätzungen des Stellenwerts und der Ernsthaftigkeit von wissenschaftlicher Arbeit. In normalen Gesprächen hat man die Chance, solche Verschiedenheiten im Bereich des Unausgesprochenen abzugleichen und zu korrigieren. Aber wenn um das, was zu

<sup>32</sup>Hans-Joachim Koch, Das Frankfurter Projekt zur juristischen Argumentation: Zur Rehabilitation des deduktiven Begründens juristischer Entscheidungen, in: ARSP Beiheft Nr. 14, 1978, S. 74.

<sup>33</sup>Hans-Joachim Koch, Das Frankfurter Projekt zur juristischen Argumentation: Zur Rehabilitation des deduktiven Begründens juristischer Entscheidungen, in: ARSP Beiheft Nr. 14, 1978, S. 76.

<sup>34</sup>Ralph Christensen/Hans Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 54.

ergänzen ist, Streit besteht oder man es nur mit Texten zu tun hat, scheidet eine situative Verständigung über das jeweilig Vorausgesetzte aus. Es stellt sich dann die Frage, ob es für die Ergänzung des Gesagten durch Ungesagtes eine objektive Ebene gibt.

Das von Koch und anderen entwickelte deduktive Modell zur Erklärung der Gesetzesbindung muss genau diese objektive Ebene voraussetzen. Was zum Gesagten zu ergänzen ist, muss danach unabhängig von den beteiligten Personen, der Situation und dem Argumentationsstand schon objektiv feststehen. Durch die Ergänzung des Gesetzes als deduktives Hauptschema in zahlreichen Nebenschemata soll ja nicht einfach ein neuer Text formuliert werden. Es soll vielmehr nur das ans Licht gebracht werden, was im expliziten Text schon immer enthalten war. Aber man kann sich zu jedem Text eine endlose Zahl anderer Texte hinzudenken. Dies ist das generelle Problem der Intertextualität. Daher stellt sich die Frage, ob es für die Ergänzung eine verbindliche Methode gibt. Diese soll nach Koch erlauben, das wirklich Implizierte vom bloß Hinzugefügten zu unterscheiden.

#### aa) Das logische Paradigma

Als Grundlage für eine objektive Rekonstruktion des Impliziten bietet sich die Logik an. Wenn es uns darum geht, das Überreden vom Überzeugen abzugrenzen, liefert uns die Logik eine Art von Objektivität, mit der wir rechnen können. Noch deutlicher formuliert: wir können die Frage, ob etwas für ein bestimmtes Subjekt akzeptabel ist, ersetzen durch die Untersuchung der Beziehung zwischen Prämissen und Folgerungen. Wir scheinen damit aus der Sphäre des subjektiven Dafürhaltens in die Sphäre nachprüfbarer Objektivität zu gelangen. Die Beziehung zwischen Prämissen und Folgerungen können wir nachrechnen. Viele Lehrbücher über Logik kommen diesen Erwartungen entgegen: „Die Logik beschäftigt sich mit Argumenten und Schlüssen. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, Methoden bereitzustellen, die es ermöglichen, die logisch gültigen von den logisch ungültigen Argumenten und Schlüssen zu unterscheiden.“<sup>35</sup> Damit scheint in der Logik die Methode gefunden zu sein, um gültige von ungültigen Argumenten zu unterscheiden und damit auch das bloße Überreden vom Überzeugen. Weil die Logik den Gebrauch von Operatoren nach Regeln festlegt und Kalküle vorschlägt, lässt sich demnach eine formale Gültigkeit rechnerisch kalkulieren.

Aber auch wenn die Beschäftigung mit Argumentation für Logiker höchst sinnvoll ist, stellt sich doch die Frage, ob wir Argumentation auf Logik reduzieren können. Harald Wohlrapp erinnert daran, dass in Logikeinführungen immer wieder vollkommene Selbstverständlichkeiten als Beispiel für Argumente angeboten

---

<sup>35</sup> Wesley Salmon, *Logik*, Stuttgart 1983, S. 7. Diese Privilegierung der Schlussform zeigt sich auch in den von den Logikern in ihren Lehrbüchern gewählten Beispielen. Sie sind meistens zu trivial, um in einer wirklichen Diskussion aufzutauchen. Vgl. dazu Geert-Lueke Lueken, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: ders. (Hrsg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., S. 50 f. mit entsprechenden Beispielen.

werden.<sup>36</sup> Ständig stirbt Sokrates als Beispiel für den Syllogismus. Man stellt sich deswegen die Frage, wieso Evidentes ewig wiederholt werden muss: „Die Pointe dieser Vorstellung liegt darin, dass wir wie selbstverständlich einen logischen Schluss als ein Argument vorgeführt bekommen. Wir werden auf eine Gleichung ‚Argumentieren = Ableiten von Konklusionen‘ (bzw. – das ist dann das Widerlegen – der Negation von Konklusionen) verpflichtet. So können einerseits die logischen Schlüsse das Vorbild für Argumente abgeben. Und andersherum zeigt das uns allen wohlbekannte Verwenden derartiger ‚Argumente‘, dass die Logik sinnvoll ist.“<sup>37</sup> Können wir also wirklich die Logik als Theorie der Gültigkeit von Argumenten verwenden?

Um in einer wirklichen Argumentation die Logik als implizite Struktur zu erweisen, ist eine erhebliche Arbeit der Umformulierung nötig. Ein Komplex wirrer und unvollständiger Sätze ist in geduldiger Analyse allmählich in ein System von Propositionen umzuformen. Man muss dabei von den Personen und der Situation abstrahieren. Erst so wird ein isolierter Text als Voraussetzung für die logische Bearbeitung erzeugt.<sup>38</sup> Ob sich die Teilnehmer an der Diskussion in dem so entstandenen Vorschlag zur Reformulierung wiederfinden, kann durchaus fraglich sein. Denn der geschaffene Text ist eben kein Abbild, sondern eine spezifische Aneignung dessen, der dies für seine logische Analyse braucht. Insgesamt kann man bei dieser Umformungsarbeit keine Isomorphie voraussetzen. Objektivität ist also nicht garantiert, sondern bleibt von den Betroffenen zu beurteilen.

Auch strukturell ist an einer solchen Argumentation Grundlegendes zu verändern. In einem praktischen Streit ist oft nicht vollkommen klar, wofür und womit argumentiert wird. Thesen muss man häufig noch suchen: „Eine Argumentation wird in logischer Perspektive als ein Satzkomplex verstanden, der in eine Prämissengruppe (PP) und eine Konklusion (C) unterteilt ist, d.h. eine PPC-Struktur aufweist, so dass die Prämissen die Konklusion stützen bzw. die Konklusion aus den Prämissen folgt, aber nicht umgekehrt.“<sup>39</sup> Die PPC-Struktur drängt sich also, entgegen Koch, nicht überraschend und sozusagen hinter dem Rücken der Beteiligten einfach auf. Sie herzustellen ist vielmehr ein anstrengendes Stück Arbeit im Rahmen einer Metaanalyse.

---

<sup>36</sup>Harald Wohlrapp, *Jenseits von Logizismus und Zweckrelativismus: Zur Rolle der Logik im Argumentieren*, in: *Dialektik 1999/1*, S. 25 ff., S. 27.

<sup>37</sup>Harald Wohlrapp, *Jenseits von Logizismus und Zweckrelativismus: Zur Rolle der Logik im Argumentieren*, in: *Dialektik 1999/1*, S. 25 ff., S. 27 f. Vgl. dazu auch Geert-Lueke Lueken, ebd., S. 51: „Offenbar ist den meisten Autoren solcher Einführungen gar nicht bewusst, dass es möglicherweise klärungsbedürftig sein könnte, was die regelmäßige Präsentation dieser Muster mit Argumentieren der Rede, wie wir sie kennen, zu tun haben soll. (...) Tatsächlich scheint mir die Funktion dieser Fülle simpler Beispiele eher zu sein, durch einen spezifischen Zuschnitt des Argumentationsbegriffs die Übereinstimmung mit logischen Strukturen erst herzustellen, statt sie zu zeigen.“

<sup>38</sup>Vgl. dazu Geert-Lueke Lueke, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: ders. (Hrsg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., S. 25 ff.

<sup>39</sup>Lueken, ebd., S. 19.

## bb) Das Problem einer neutralen Umformungsmethode

Wenn man dem PPC-Schema folgt, sind an einer Argumentation Voraussetzungen und Folgerungen so miteinander verknüpft, dass die Falschheit der Folgerung ausgeschlossen ist, wenn sämtliche Prämissen wahr sind. Danach ist also in der Folgerung nichts anderes enthalten als die Prämissen und diese nur anders dargestellt: „Der Folgerungsschritt ist grundsätzlich nicht -kreativ. Was dieser Form nicht genügt, ist überhaupt keine Argumentation, es sei denn, es handelt sich um ein Enthymem, also um eine, aus rhetorischen bzw. pragmatischen Gründen in verkürzter Weise vorgelegte Argumentation. Solche enthymematischen Argumentation sind bei der Rekonstruktion entsprechend zu vervollständigen.“<sup>40</sup> Die Welt ist aus der Sicht des PPC-Schemas also voller Enthymeme. Dieses Enthymem ist allerdings keine eigenständige Schlussform, sondern ein unvollständiger Schluss, der seinen fehlenden Obersatz verschweigt. Wir finden also mit der Brille des PPC-Schemas in jeder praktischen Argumentation verkrüppelte Syllogismen, die auf ihre Vervollständigung warten. Aber ist die Welt wirklich so voller Mängel?

In der Rhetorik wird immer wieder darauf hingewiesen, dass auf der empirischen Ebene nur der ausgesprochene Satz zu finden ist. Dass hinter dieser „Erscheinungsebene“ eine weitere „Wesensebene“ angenommen werden muss, welche an Verschwiegene anknüpft, bedarf einer Begründung. Das klassische Begründungsargument leitet sich aus der Autorität des Aristoteles ab. Dieser hat in Auseinandersetzung mit den Sophisten als erster versucht, in einer systematischen Weise gute von schlechten Argumenten zu unterscheiden. Logik, Topik und Rhetorik sind danach verschiedene Seiten einer einheitlichen Argumentationspraxis, wobei die klassische Lesart der Logik das Übergewicht gibt. Danach ist es dann konsequent, das Enthymem als unvollständigen Schluss anzusehen. Nun haben neue Übersetzungen und Kommentare diese Lesart in Frage gestellt und das Enthymem bei Aristoteles als Schluss „eigener Art“<sup>41</sup> herausgestellt. Es soll damit nachgewiesen werden, „dass Aristoteles mit dem Enthymem zwar grundsätzlich deduktiv gültige Argumente im Blick hat, genauso aber auch Enthymemtypen anerkennt, die keine logisch gültigen Schlüsse enthalten. Letztere – im Sinne der Logik nicht zwingenden – Schlüsse stellten nach aristotelischer Überzeugung durchaus ‚richtige oder gültige Argumente‘ dar.“<sup>42</sup>

Tatsächlich ist das Bild, welches uns die Brille des PPC-Schemas liefert, nicht selbstverständlich. Es gibt eine Vielzahl von Übergängen von einem Satz zum nächsten. Meinung folgt auf Meinung, ohne sich um ein überliefertes Schema zu kümmern. All dies wird auf eine Form reduziert. Es löst immer als stereotype Reaktion den Ergänzungsreflex aus. Damit stellt sich die Frage der Angemessenheit.

<sup>40</sup>Vgl. dazu Geert-Lueke Lueken, Prämissenergänzung, in: *Dialektik* 1999/1, S. 95 ff., S. 97.

<sup>41</sup>Vgl. dazu Aristoteles, *Rhetorik*, übersetzt von Christoph Rapp, 1. Halbband 2002, I., S. 323 ff., S. 359; ders., *Aristoteles*, II.2, S. 59 ff., S. 61 ff.

<sup>42</sup>Katharina Gräfin von Schlieffen, *Wie Juristen begründen*, in: *JZ* 2011, S. 109 ff., S. 112 f.

### cc) Die unendlichen Möglichkeiten der Ergänzung

Was wollen wir also ergänzen, um das unvollständige Enthymem zum vollständigen Schluss zu machen? Jeder Satz den wir äußern, hat eine unendliche Anzahl von Implikationen, die kein Sprecher vollständig überblicken kann. Die wirklich sinnvolle Ergänzung wäre damit ein „usw.“ Dies würde uns aber keinen gültigen Syllogismus liefern. Also greifen wir von den unzähligen Ergänzungsmöglichkeiten einige beispielhaft heraus.

Die einfachste Möglichkeit einer Ergänzung des Enthymems zum PPC-Schema wäre, die Folgerung in die Voraussetzungen aufzunehmen.<sup>43</sup> Der propositionale Gehalt von C erschiene dann einmal als Prämisse und zum anderen als Konklusion. Die Ableitung einer als Prämisse gesetzten Folgerung erzeugt logische Gültigkeit durch einen Zirkel (PPC/C) und ist daher in keiner Weise sachdienlich.

Die Ergänzung des so genannten assoziierten Konditionals<sup>44</sup> will aus Sicht des Deduktivismus den Folgerungszusammenhang explizit machen. Die entsprechende Form wäre dann  $PP(\text{Kon}_{pp} \rightarrow C)/C$ . Damit ist aber nur der Ort verschoben, an welchem die Prüfung des Übergangs von PP zu C zu prüfen ist. Weiterhin ist dann zu unterscheiden: Durch eine logisch wahre oder logisch falsche Hinzufügung wird nichts gewonnen, was nicht schon vorher da war. Wenn es sich aber um ein material gültiges oder material ungültiges Konditional handelt, bräuchten wir eben wieder materiales Wissen für die Prämissenbeurteilung. Damit zeigt sich, dass ganz unabhängig davon, wie diese Ergänzung des assoziierten Konditionals auch immer aussieht, jedenfalls eine redundante Operation vorgenommen würde. Ihre einzige Rolle kann nur darin liegen, den Anschein der Deduktion aufrechtzuerhalten.

Neben der Ergänzung der Folgerung und des assoziierten Konditionals sind erweiternde Prämissenergänzungen denkbar.<sup>45</sup> Zu ergänzen wären dann Voraussetzungen, die zusammen mit den schon gegebenen, nicht aber ohne sie, die Folgerungen logisch nach sich ziehen. Allerdings lässt sich ein Begriff von vollständiger Ergänzung nicht bilden. Weder die Logik noch die Sprache definieren einen Relevanzhorizont, der sich unabhängig vom Dialog mit den Beteiligten festlegen ließe. Die Anzahl der möglichen Ergänzungen ist damit nicht zu überblicken. Die üblicherweise verwendete Methode, vom einzelnen Gegenstand zu einer Klasse von Gegenständen überzugehen, bedarf ebenfalls der dialogischen Absicherung. Häufig ist nämlich die Einordnung eines Gegenstands in eine Klasse von Gegenständen nicht evident, sondern Streitig. Ist das Verwenden fremder Texte in einer Promotion Unachtsamkeit, Fälschung oder ein Delikt gegen das Urheberrecht? Ist die Verordnung von Ethanolbenzin ein Fall von Umweltpolitik oder ihr Gegenteil? Wenn wir bei der Rekonstruktion bestimmte Begriffshierarchien zugrundelegen, ist das häufig eine verdeckte Form von Streitentscheidung. Das ist genau das Gegenteil von dem, was der Rechtsstaat jedenfalls von Urteils-

<sup>43</sup>Vgl. dazu Geert-Lueke Lueken, Prämissenergänzung, in: *Dialektik* 1999/1, S. 95 ff. S. 98.

<sup>44</sup>Ebd., S. 99 ff.

<sup>45</sup>Ebd., S. 101 ff.

begründungen verlangt. Die vorgebliche Rekonstruktion ist dann lediglich eine verdeckte Stellungnahme zum Streit.

Die Ergänzung scheinbar unvollständiger Schlüsse ist also gerade keine neutrale Technik: „Sofern deduktivistische Prämissenergänzung inhaltlich erweiternd ist, tritt das Problem interpretativer Angemessenheit auf; es wird eine Argumentation konstruiert, von der mit den Mitteln des Deduktivismus allein nicht entschieden werden kann, ob sie überhaupt noch die vorliegende Argumentation repräsentiert oder eine völlig neue darstellt. An der entscheidenden Stelle, so scheint es, hat der Deduktivismus zum Thema Prämissenergänzung nichts zu bieten. Er vermag jede Argumentation in eine gültige Deduktion zu verwandeln, aber er sagt nichts dazu, wann und welche solcher Operationen vernünftigerweise als Interpretation des Gesagten gelten können.“<sup>46</sup>

## 2. Vagheit als produktiver Faktor

Die Hoffnung, dass man mit Hilfe der Logik und dem PPC-Schema einen formalen Geltungsbegriff gewinnt, mit dem Argumentationen objektiv beurteilen kann, erfüllt sich also nicht. Mit der Unterlegung des PPC-Schemas wird nicht die objektive Infrastruktur einer Argumentation aufgedeckt, sondern eine Umformung vorgeschlagen, die nicht immer angemessen ist.

### a) Was der Syllogismus übersieht

Das syllogistische Schema setzt voraus, dass in jeder Argumentation schon klar ist, für welches Ziel mit welchen Mitteln argumentiert wird. Nur mit dieser Vorgabe lässt sich eine PPC-Struktur aufweisen. In jedem wirklichen Streit ist aber das Verhältnis verschiedener Äußerungen noch unklar.<sup>47</sup> Wenn man in einem Rechtsproblem nach normativer Orientierung sucht, sind Thesen als vorläufige Richtungen meist erst einmal auszuarbeiten. Die Klärung, was These ist und was als Stütze verstanden werden soll, ist häufig erst das Resultat des Argumentationsprozesses. Auch hier macht die Unterlegung des PPC-Schemas das Ergebnis zur Voraussetzung.

Schwierigkeiten hat das PPC-Schema auch mit Einwänden.<sup>48</sup> Der Einwand muss sich nicht unbedingt auf eine abweichende Folgerung beziehen. Er kann einfach eine These angreifen, ohne sich auf eine bestimmte Auffassung in der Sache zu verpflichten. Wenn wir das Schema des Syllogismus zugrundelegen, wären diese Einwände damit keine Argumente, sondern lediglich Beurteilung anderer Argumente. Der Zusammenhang einer Diskussion wird dadurch auseinandergerissen.

Weiterhin geht der Syllogismus von einer einseitigen Beziehung zwischen Voraussetzung und Folgerung aus. Oft stützen sich Voraussetzung und Folgerung

<sup>46</sup>Geert-Lueke Lueken, Prämissenergänzung, in: *Dialektik 1999/1*, S. 95 ff., S. 103.

<sup>47</sup>Geert-Lueke Lueken, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: ders. (Hrsg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., S. 20.

<sup>48</sup>Ebd., S. 21.

aber gegenseitig und wechseln im Laufe der Argumentation ihre Plätze. Eine gute Argumentation gerade im Recht bildet eine Gesamtheit sich gegenseitig stützender Rechtsüberzeugungen. Gerade im Recht zeigt sich die von dem Argumentationstheoretiker Harald Wohlrapp herausgearbeitete Struktur der Retroreflexivität.<sup>49</sup> Das heißt, das Verhältnis zwischen Voraussetzungen und Folgerungen ist in Bewegung.

Außerdem kann der Deduktivismus alle Arten von nicht-syllogistischen Verknüpfungen von Argumenten nicht wahrnehmen.<sup>50</sup> Dazu gehören abduktive Schlüsse und Analogien sowie die ganzen Vorgänge, welche unter der missverständlichen Überschrift der Abwägung firmieren.

Im Ergebnis kann der Syllogismus deswegen auch nicht mehr den Unterschied zwischen gültiger und ungültiger Argumentation feststellen. Denn durch Unterstellung geeigneter Prämissen ist jede noch so abwegige These in den Stand formaler Geltung zu erheben.

Oft wird gesagt, es sei eine Konsequenz des Prinzips der Nachsichtigkeit, aus einem Enthymem einen vollständigen Syllogismus zu machen. Tatsächlich ist aber die Forderung nach weiteren Gründen ein Einwand gegen die vorgebrachte These: „Beim Prämissenergänzen tun wir natürlich mehr, als den Einwand der Unvollständigkeit zu erheben, auf eine Lücke hinzuweisen. Wir versuchen ja durch die Ergänzung eben diese Lücke zu schließen, indem wir sagen, wie eine vollständig(er)e Argumentation auszusehen hätte. Dieses Vorgehen allein unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass es dem *principel of charity* folgt und die Begründung für die These wohlwollend stärkt, ist irreführend einseitig. Es kann ebenso, gleichsam unter dem Deckmantel der Nachsichtigkeit, in der Absicht erfolgen, die vorgelegte Argumentation als trivial, zirkulär oder tautologisch zu entlarven.“<sup>51</sup> Die Prämissenergänzung ist damit kein Aufdecken des Impliziten, sondern sie ist eine Fortsetzung der Argumentation.

## b) Vom Umschreiben zum Fortsetzen

Häufig wird Argumentieren als Anwenden der Logik verstanden: „Die Logik ist die Lehre von den gültigen Argumenten.“<sup>52</sup> Diese vollmundige Ankündigung eines Logiklehrbuchs ist zu relativieren. Die Logik ist die Lehre von der formalen Geltung von Argumenten. Sie vermag lediglich die Sicherheit der Prämissen auf die Konklusion zu übertragen. Argumentation ist aber viel mehr als das Anwenden von logischen Schlüssen.

Bevor ich die Beziehungen von Sätzen in einem logischen Kalkül klären kann, muss ich ihre Semantik fixiert haben. Wenn ich einen privaten Konkurrenten der Gemeinde für klagebefugt halten will in einer Unterlassungsklage gegen die

<sup>49</sup>Vgl. dazu Harald Wohlrapp, *Der Begriff der Argumentation*, Würzburg 2008, S. 313 ff.

<sup>50</sup>Geert-Lueke Lueken, *Prämissenergänzung*, in: *Dialektik* 1999/1, S. 95 ff., S. 104.

<sup>51</sup>Geert-Lueke Lueken, *Prämissenergänzung*, in: *Dialektik* 1999/1, S. 94 ff., S. 110.

<sup>52</sup>Dagfinn Føllesdal, Lars Walløe, Jon Elster, *Rationale Argumentation. Ein Grundkurs in Argumentations- und Wissenschaftstheorie*, Berlin/New York 1988, S. 244.

wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde, muss ich geklärt haben, ob ihm die entsprechende Norm der Gemeindeordnung ein subjektives Recht einräumt. Zwar ist in dem einschlägigen Normtext geregelt, dass die Gemeinde nicht handeln kann, wenn die Privatwirtschaft die bessere Leistung erbringt. Aber ob sich daraus wirklich ein subjektives Recht für den privaten Kläger ergibt oder nur ein Schutzreflex, ist durchaus umstritten. Bevor mein PPC-Schema eingreift, muss diese Frage geklärt sein. Es handelt sich bei der für die Logik nötigen semantischen Stabilität um einen Umstand, der gerade im Recht nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Ebenso ist es in der allgemeinen Argumentation. Auch dort sind semantische Verschiebungen und lokale Ausarbeitungen ein wichtiger Teil der praktischen Orientierungsarbeit. Das Recht ist hier keine Ausnahme. Auch hier wird der gleiche Ausdruck verschieden verwendet und gelesen. Hierbei handelt es sich auch nicht um einen Fehler, wie bei der Schwiegermutter, die als Drache fliegen kann. Es ist vielmehr Teil jedes Verständigungsprozesses und eines jeden Streits, dass ausgehend von den Interessen der Beteiligten und den zu lösenden Problemen die Bedeutung von Begriffen lokal ausgearbeitet wird. In einem Rechtsverfahren können diese Ausarbeitungen konträr oder unverträglich sein. Eine Kohäsion liegt dann nur einseitig vor zwischen dem Interesse der Partei, dem rechtlichen Problem und der semantischen Ausarbeitung. Zwischen den Parteien besteht Inkommensurabilität. Ein bloßer Argumentationsfehler in Form Quaternio (zwei Bedeutungen des Wortes Drachen) vermag in einem von Streit geprägten kommunikativen Setting nicht lange zu überleben. Der Opponent wird diesen Fehler sofort aufgreifen. Es geht bei der lokalen semantischen Ausarbeitung also nicht um einen Fehler, sondern darum, dass es zwei konfigrierende Verständnisweisen oder Lesarten gibt.

Die Notwendigkeit lokaler semantischer Arbeit stellt sich auch nicht nur in den großen Fällen, wo die Darstellung des Propheten einer Karikatur mit der Religionsfreiheit kollidiert. Auch in kleinen Fällen stößt die Baufreiheit des Bauherrn mit der Baufreiheit des Nachbarn zusammen. Es muss nicht immer der Konflikt zwischen Religion und Kunst sein, sondern es kann auch um die Höhe von Büschen an der Grenze gehen. „Wie die Beispiele (...) zeigen, gestalten Sprecher aktiv die Bedeutung der Ausdrücke, die sie benutzen, in Hinblick auf den jeweiligen Kontext ihrer Verwendung. Sie benutzen dabei Praktiken, die ich ‚lokale semantische Elaboration‘ nennen möchte. Dazu gehören: Explizieren und Exemplifizieren von Bedeutung, Kontrastieren mit anderen Ausdrücken, Herstellen von Relationen der Klasseninklusion, Implikation oder Synonymie etc.“<sup>53</sup> Müssen wir also das Verwenden des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags für das Erstellen einer privaten Promotion genauso sehen wie das versehentliche Mitnehmen eines Bleistifts im Büro, oder ist es zu beurteilen wie im Fischstäbchen-Fall als grundlegender Vertrauensbruch, der zu schwerwiegenden Sanktionen führen muss? Im Recht wird eine solche Diskussion als Fallvergleich zu führen sein. Ausgehend von Fällen und Fallketten wird hier an dem jeweiligen

---

<sup>53</sup>Arnulf Deppermann, Semantische Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zur wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden, in: Geert-Lueke Lueken (Hrsg.), Form der Argumentation, Leipzig 2000, S. 141 ff., S. 149.

Begriff semantisch gearbeitet. Diese semantische Arbeit kann sehr viele Aspekte betreffen. „Die Kontextabhängigkeit der Ausdrücke erstreckt sich dabei nicht nur auf solche eindeutig pragmatischen Dimensionen der Semantik wie Referenz oder deontische Bedeutung, sondern sie betrifft genauso semantische Dimensionen, die gemeinhin als lexikalisch determiniert gelten, wie z.B. die Denotation des Ausdrucks oder seine Position in Wortfeldern. Diese kontextuellen Bedeutungen sind nicht einfach diskursive Realisierungen lexikalischer Eigenschaften, die unabhängig von der aktuellen Wortverwendung gegeben sind. Lexikalische Eigenschaften und Relationen werden vielmehr von den Sprechern selektiv konstruiert und als relevant für den jeweiligen besonderen Verwendungskontext herausgestellt. Diese semantischen Konstruktionen sind ‚lokal‘, weil sie intrinsisch kontextgebunden sind.“<sup>54</sup> Im Rechtssystem werden solche lokalen semantischen Aushandlungen zunächst in einzelnen Urteilen auftreten. Danach werden diese Urteile zu Urteilsketten verbunden, erscheinen in Kommentaren und werden schließlich zu Bestandteilen der Dogmatik. Nur dadurch bleibt die Rechtssprache sensibel für die Lösung der ständig neu auftretenden Probleme.

### c) Gesetzesbindung ist mehr als Deduktion

Wenn die lokale semantische Ausarbeitung der Kern jedes Rechtsstreits ist, dann darf sie natürlich nicht aus der methodischen Reflexion herausfallen. Genau dies ist aber die Konsequenz des von Koch und anderen ausgearbeiteten deduktiven Modells. Das wichtigste Element praktischer Rechtsarbeit liegt demnach genau im blinden Fleck der Theorie. So kann es natürlich für eine realistische Argumentationstheorie nicht bleiben.

Wenn wir argumentieren, haben wir selten logische und meist sachliche Probleme. Im Recht suchen wir Orientierung über die Reichweite von Rechten und Pflichten. Meistens wird darüber gestritten, und die Lösung hat weitreichende Konsequenzen im persönlichen und wirtschaftlichen Bereich. Der Rechtsstaat fordert, dass die im Verfahren erarbeitete Lösung für andere nachvollziehbar bestätigt wird.

Die kritische Prüfung erfolgt über Einwände gegen die vorgeschlagene Lösung des jeweiligen normativen Orientierungsproblems: „Einwände aber sollen von der bloßen Äußerung, nicht einverstanden zu sein, oder gar schlichtem Genörgel dadurch unterschieden sein, dass sie konkrete Hinweise geben auf methodische Fehler beim vorgeschlagenen Weg, eine Lösung des Orientierungsproblems zu erreichen. Sie weisen also auf methodische Lücken bzw. Widersprüche hin. Jemand, der einen Einwand formuliert, sagt: ‚An dieser Stelle kann man nicht folgen‘.“<sup>55</sup> Wo Einwände nicht möglich sind oder von der gefundenen Lösung nicht verarbeitet werden, liegt im Rechtsstaat eine bloße Dezision vor, die nicht überzeugt, sondern lediglich zu überreden versucht.

---

<sup>54</sup>Deppermann, ebd.

<sup>55</sup>Peter Mengel, Von Überraschungen beim Argumentieren, in: Dialektik 1999/1, S. 141 ff., S. 142 f.

Wenn wir ein tatsächliches normatives Orientierungsproblem haben, dann stellt sich immer schnell heraus, dass das begriffliche Umfeld, z.B. des Subsidiaritätsprinzips im Kommunalrecht, der Baufreiheit von Vorhabenträger und Nachbar, von Kunst und Religion gar nicht die Klarheit hat, um ein PPC-Schema zu erstellen. Wenn das nicht so wäre, könnte man alle Ergebnisse errechnen: „Wir müssen uns beim Argumentieren nicht auf Überraschungen gefasst machen – höchstens durch neue Fakten-Informationen. Der Verlust wäre aber, dass es so unmöglich würde, um die meisten lebenspraktischen Probleme zu argumentieren: sie vertragen solche künstlichen Rahmensetzungen nicht, weil unsere Lebenspraxis mit der eingearbeiteten Sprache nicht statisch ist. Insofern ist ein Argumentationsverständnis, welches eine solche Rahmensetzung erfordert, hochgradig kontraintuitiv; anders ausgedrückt: Wer ein solches Argumentationsverständnis fordert, unternimmt den Versuch eines starken Eingriffs in unsere Lebensform.“<sup>56</sup>

Jedes Rechtsverfahren und jeder praktische Argumentationsprozess wird Neues produzieren. Das Ergebnis kann nicht vorausberechnet werden. Während der logische Schluss immer einseitig von den Voraussetzungen zur Folgerung geht, führt die Lösung eines praktischen Problems demgegenüber in zwei Richtungen: In Richtung der Folgerungen und zurück in Richtung der Voraussetzungen besteht eine Wechselbeziehung. Meine Rechtsansicht führt mich zunächst zu deren Voraussetzungen. Die Ausarbeitung dieser Voraussetzungen modifiziert dann meine Rechtsansicht. Beschleunigt und kontrolliert wird dieser Vorgang von den Einwänden der gegnerischen Seite. Solange diese Einwände in der Begründung des Gerichts verarbeitet werden, ist der Prozess der allmählichen lokalen Ausarbeitung unseres Rechtssystems nachvollziehbar und kontrollierbar. Die Gesetzesbindung muss sich genau in diesem Rahmen entfalten. Sie ist keine Deduktion aus dem Text des Gesetzes. Sie kontrolliert die allmähliche Erstellung des Rahmens für die Lösung eines praktisch normativen Orientierungsproblems. Was dann noch zu deduzieren ist, dürfen wir den Rechnern überlassen.

### **3. Vagheit oder die Notwendigkeit, die Semantik von Rechtsbegriffen lokal auszuarbeiten**

---

<sup>56</sup>Peter Mengel, ebd., S. 149.